

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 97 (1952)

Heft: 32-33

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 8. August 1952, Nummer 13

Autor: E.W. / K.E. / E.E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

8. August 1952 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 46. Jahrgang • Nummer 13

Inhalt: Das neue Volksschulgesetz (Schluss) — Oberstufsenkonferenz des Kantons Zürich: Ausserordentliche Hauptversammlung — Zürch. Kant. Lehrerverein: 13.—15. Sitzung des Kantonalvorstandes

Das neue Volksschulgesetz

Abänderungsvorschläge der Kommission des ZKLV für die Beratung des Volksschulgesetzes zum Antrag der Redaktionskommission des Kantonsrates vom 19. Januar 1952.

(Schluss — Vgl. Nr. 12 des PB vom 11. Juli 1952)

§ 52. Disziplinarmittel.

§ 52. Die dem Lehrer und der Schulpflege zur Verfügung stehenden Disziplinarmittel werden durch Verordnung geregelt.

Bei Ausübung seiner Strafbefugnis soll der Lehrer gerecht und ohne Leidenschaft verfahren.

Körperstrafen dürfen nur für schwere Disziplinarfehler und nur ausnahmsweise angewendet werden. Der Lehrer hat sich dabei alles dessen zu enthalten, was die Gesundheit gefährden oder das sittliche Gefühl der Schüler verletzen könnte.

Abschnitt 3 («Körperstrafen ...») sollte aus dem Gesetze gestrichen werden.

Wir stützen uns dabei auf die im ersten Abschnitte enthaltene Bestimmung, wonach «die dem Lehrer und der Schulpflege zur Verfügung stehenden Disziplinarmittel» durch Verordnung geregelt werden. Im übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass «schwere Disziplinarfehler» solange kein brauchbarer Begriff ist, als er nicht hinreichend definiert und durch eine Aufzählung ergänzt wird.

§ 60. Gliederung der Lehrkräfte.

Nachdem die Kategorie «Fachlehrer» aufgenommen worden ist, hat Kategorie 8 («Hilfslehrer für einzelne Unterrichtsgebiete») keine Berechtigung mehr. Es erscheint uns deshalb angezeigt, *Punkt 8 zu streichen.*

§ 62. Bestätigungswahl durch die Schulpflege.

§ 62. In Schulgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann die Gemeindeordnung die Bestätigungswahl der Schulpflege übertragen.

Das Ergebnis der Bestätigungswahl durch die Schulpflege ist unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 20 Tagen durch die Wahlbehörde öffentlich bekannt zu geben. Einem innert dieser Frist eingereichten Begehr, die Bestätigungswahl einzelner Lehrer durch Urnenabstimmung durchzuführen, ist stattzugeben, sofern diese mindestens durch ein Zehntel der Stimmberchtigten unterschriftlich unterstützt wird.

Will die Schulpflege einen Lehrer nicht bestätigen, so hat sie für diesen die Urnenwahl anzurufen.

(§ 62 tritt nur im Falle der Annahme des Verfassungsgesetzes über die Ergänzung von Art. 64 der Staatsverfassung in Kraft.)

Verfassungsgesetz über die Ergänzung von Art. 64 der Staatsverfassung:

Das Gesetz kann Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ermächtigen, die Bestätigungswahl der Lehrer der Schulpflege zu übertragen.

Wir halten mit aller Entschiedenheit an der Forderung unserer Eingabe an den Kantonsrat vom 26. September 1949 fest, *in bezug auf die Bestätigungswahl*

der Volksschullehrer der regierungsrälichen Vorlage vom 28. Dezember 1946 zu folgen und sowohl § 62 des Kommissionsantrages als auch das «Verfassungsgesetz über die Ergänzung von Artikel 64 der Staatsverfassung» abzulehnen.

Der in § 61 aufgestellte Grundsatz soll für alle Lehrer unverfälscht und uneingeschränkt Geltung behalten.

«§ 61. Die Primar- und Sekundarlehrer werden von den Stimmberchtigten der Schulgemeinde durch die Urne gewählt. Sie unterstehen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl.»

§ 68. Nebenbeschäftigung.

§ 68. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst des Lehramtes zu stellen.

Es steht ihm frei, in einem durch Verordnung zu bestimmten Rahmen Nebenbeschäftigungen zu übernehmen. Handelt es sich um eine bezahlte Nebenbeschäftigung, so ist die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Nebenbeschäftigung dem Lehramt nicht angemessen ist oder den Lehrer zum Schaden der Schule beansprucht.

Ergeben sich Uebelstände, so ist die weitere Ausübung einer Nebenbeschäftigung durch die Erziehungsdirektion zu beschränken oder zu untersagen.

Abschnitt 2 beginnt mit dem Satze: «Es steht ihm (dem Lehrer) frei, in einem durch Verordnung zu bestimmten Rahmen Nebenbeschäftigungen zu übernehmen.»

Der Rest des zweiten und der ganze dritte Abschnitt gehören zu diesem Rahmen, weshalb wir nicht verstehen könnten, wenn diese Bestimmungen nicht der Verordnung überlassen würden, die ja dem Kantonsrate zur Genehmigung vorzulegen sein wird.

§ 70. Unterrichtspflichtung.

§ 70. Die wöchentliche Pflichtstundenzahl beträgt:

1. für Primarlehrer an Normalklassen	30—36
2. für Primarlehrer an Abschluss-, Spezial- und Sonderklassen	26—34
3. für Sekundarlehrer	26—33
4. für Arbeitslehrerinnen in der Regel nicht über	24
5. für Hauswirtschaftslehrerinnen in der Regel nicht über	27

Die in der Vorlage genannten Pflichtstundenzahlen entsprechen in der Hauptsache den in § 25 des heute geltenden Gesetzes aufgeführten Stundenzahlen. Eine Reduktion um zwei Stunden ist nur auf der Sekundarschulstufe vorgesehen. Obwohl seit der Schaffung des heutigen Gesetzes im Jahre 1899 die Arbeitszeit aller Berufstätigen durchgehend wesentlich reduziert wurde, und trotzdem der Lehrerberuf heute bedeutend höhere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und die Nervenkraft der Lehrer stellt als früher, stimmte die Lehrerschaft seinerzeit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Pflichtstundenzahl zu. Ihre Zustimmung erfolgte indessen in der Annahme, die vorgesehene maximale

Stundenzahl werde in Würdigung der erwähnten Tatsachen von den massgebenden Behörden nur in besonderen Ausnahmefällen (Achtklassenschulen) zur Anwendung gebracht. Diese Annahme stützte sich auf die Tatsache, dass der Lehrer ausser seinen gesetzlich vorgeschriebenen Stunden noch gut halb so viel Zeit für Korrekturen, Präparationen, Verwaltungsarbeit und Fühlungnahme mit den Eltern verwenden muss, dass also die gesamte Arbeitszeit schon bei der minimalen gesetzlichen Stundenverpflichtung die Arbeitszeit der kantonalen Beamten und Angestellten erreicht, zum Teil sogar übersteigt.

Sollte aber eine Gemeinde die maximale Stundenzahl zur Regel werden lassen, was auf Grund des Gesetzes jederzeit möglich ist, würde für die Lehrer eine Belastung mit Unterrichtsstunden und mit durch sie bedingter zusätzlicher Arbeit entstehen, die als untragbar bezeichnet werden müsste.

Wir können deshalb den im Gesetze vorgesehenen Maxima nicht zustimmen und beantragen hinsichtlich der Primar- und Sekundarlehrer folgende Fassung:

«Die wöchentliche Pflichtstundenzahl beträgt:
1. für Primarlehrer an 1.—6. Klassen 26 bis 32
2. für Primarlehrer an Abschluss-, Spezial- und Sonderklassen 26 bis 30
3. für Sekundarlehrer 26 bis 30.»

§ 70, al. 2. Verwaltungsarbeit.

Wir bitten Sie, als § 70, al. 2, den nachstehenden Abschnitt wieder einzufügen:

«Der Lehrer ist ausserdem zur Besorgung der Verwaltungsarbeit für seine Klasse verpflichtet.»

Diese Bestimmung ist notwendig, weil es sich um eine über die Unterrichtsverpflichtung hinausgehende Arbeit handelt, die in ihrem Ausmaße genau umrissen werden muss.

§ 72. Rücktritt / Altersgrenze.

§ 72. Der Lehrer ist auf Ende des Schuljahres, in dem er das 65. Altersjahr vollendet, zum Rücktritt verpflichtet. Auf Antrag der Schulpflege und mit Zustimmung des Erziehungsrates kann er bis zum Ende des Schuljahres, in dem er das 70. Altersjahr vollendet, im Amte bleiben.

Dieser Paragraph könnte gestrichen werden, weil er schon im Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1949 enthalten ist (§ 13). Falls aber der Kantonsrat auf einer Wiederholung im Volksschulgesetz beharrt, müssten im zweiten Satze die Worte «Auf Antrag der Schulpflege und» gestrichen werden, damit die Uebereinstimmung mit § 13 des Lehrerbesoldungsgesetzes hergestellt würde. Das Verfahren ist in den Vollziehungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz bereits so geregelt, dass die entsprechende Erklärung des 65jährigen Lehrers der Gemeinde- und der Bezirksschulpflege zur Vernehmlassung und Antragstellung vorzulegen ist, worauf der Erziehungsrat in jedem einzelnen Falle endgültig entscheidet.

Sechster Titel: Disziplinarwesen.

Da dem Kantonsrate in naher Zukunft eine Vorlage über die Schaffung einer allgemeinen Disziplinarordnung und Verwaltungsgerichtsbarkeit unterbreitet werden soll, könnte auf den Erlass von «Disziplinarparagraphen» im Volksschulgesetz verzichtet werden. Die Lehrerschaft steht nach wie vor auf dem Boden der Eingaben, welche der Zürch. Kant. Lehrerverein am 16. Februar 1950 und die Konferenz der staatlichen Personalverbände am 15. März 1950 an den Kantons-

rat richteten und in welchen die Forderung auf Schaffung einer allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit erhoben und die Gründe gegen die Aufnahme der sogenannten Disziplinarparagraphen ins Volksschulgesetz dargelegt wurden.

Falls trotzdem eine Zwischenlösung ausschliesslich für die Volksschullehrer getroffen werden sollte, ersuchen wir Sie um die Berücksichtigung folgender Vorschläge:

§ 104. Verordnung über die Disziplinarstrafen.

§ 104. Ueber die Disziplinarstrafen, ihre Verjährung, die Zuständigkeit zu ihrer Ausfällung und über das Verfahren, insbesondere über das Recht zur Einvernahme von Zeugen, erlässt der Regierungsrat eine Verordnung, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt.

Einfügung: ... erlässt der Regierungsrat nach den Grundsätzen der Strafprozessordnung eine Verordnung, ...

Diese Einfügung allein vermag nach dem Urteil kompetenter Juristen ein Verfahren zu gewährleisten, das einem angeschuldigten Lehrer die notwendigen Sicherheiten für eine einwandfreie Untersuchung garantiert.

§ 107, al. 1. Entfernung während der Amts dauer.

§ 107, al. 1. Verletzungen der Amts- oder Dienstpflicht berechtigen den Erziehungsrat in schweren Fällen zur vorzeitigen Entlassung des Lehrers von seiner Wahlstelle vor Ablauf der Amts dauer.

Die Entfernung von einer Wahlstelle während der Amts dauer ist eine so schwerwiegende Massnahme, dass die selbe Rekursmöglichkeit eingeräumt werden sollte wie beim Entzug des Wählbarkeitszeugnisses (§ 8 des Lehrerbildungsgesetzes vom 3. Juli 1938); eine andere Regelung würde unseres Erachtens den Grundsätzen einer sorgfältigen Disziplinargerichtsbarkeit nicht entsprechen.

Wir ersuchen Sie daher, dem ersten Abschnitt von § 107 folgenden Passus beizufügen:

«Gegen die vorzeitige Entlassung kann bei einer mit fünf Mitgliedern besetzten Kammer des Obergerichtes innerhalb einer Frist von zehn Tagen Rekurs eingereicht werden.»

§ 107, al. 2. Missbrauch des Züchtigungsrechtes.

§ 107, al. 2. Der Missbrauch des Züchtigungsrechtes gilt als Verletzung der Dienstpflicht.

Wir bitten um Streichung dieses Absatzes, da das zitierte «Züchtigungsrecht» nicht definiert und daher eine klare Abgrenzung zwischen Gebrauch und Missbrauch nicht möglich ist.

§ 118. Unterrichtsgesetz (Organisation der Schulsynode).

§ 118. § 322 und § 323 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- § 322. Mitglieder der kantonalen Schulsynode sind:
1. die Mitglieder der Schulkapitel mit Ausnahme der Vikare;
2. die gewählten oder als Verweserinnen angestellten Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, die an der Volksschule tätig sind;
3. die gewählten vollbeschäftigte Lehrer an den öffentlichen gewerblichen Berufsschulen;
4. die Hauptlehrer der kantonalen und kommunalen Mittelschulen;
5. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität, sowie die Titularprofessoren, die im Besitz der venia legendi sind.

Die Mitgliedschaft wird erworben mit dem Amtsantritt. Sie erlischt mit der Entlassung des Lehrers aus dem Amte. Ist ein Lehrer im Amte eingestellt, ruht auch die Mitgliedschaft bei der Synode.

In umstrittenen Einzelfällen entscheidet der Synodalvorstand endgültig, ob eine Lehrperson Mitglied der Schulsynode sei.

§ 323. Die Mitglieder des Erziehungsrates, der Hochschulkommission, der Aufsichtskommission der kantonalen und kommunalen Mittelschulen und der Bezirksschulpflegen, sowie die Vikare an der Volksschule, die Vikare und die Hilfslehrer an kantonalen und kommunalen Mittelschulen und diejenigen Lehrer im Ruhestand, die im Zeitpunkte der Pensionierung Mitglieder der kantonalen Schulsynode waren, sind berechtigt, der Versammlung der Schulsynode mit beratender Stimme beizuwollen.

Dieser Paragraph sollte im Zusammenhang mit der vom Kantonsrat erheblich erklärten Motion von A. Maurer behandelt werden. Wir bitten Sie, zu Paragraph 118 erst dann Stellung zu nehmen, wenn der Antrag des Regierungsrates zur Motion Maurer im Rate zur Sprache kommt. Wir können Sie heute schon davon unterrichten, dass wir den *Vorschlag des Synodalvorstandes rückhaltlos unterstützen* und deshalb überzeugt dafür eintreten, dass die §§ 322 ff. des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 im Sinne dieser wohl erwogenen Anträge abgeändert werden. E. W.

Oberstufenkonferenz des Kantons Zürich

Bericht über die ausserordentliche Hauptversammlung vom 2. Juli 1952 in Bülach

Zum ersten Male seit ihrem Bestehen hat die OSK zu einer ganztägigen Versammlung eingeladen. Der Vormittag wurde benutzt, um der Glashütte Bülach einen Besuch abzustatten. Der überaus freundliche Empfang und die vorzügliche Führung sei der Direktion an dieser Stelle nochmals herzlich verdankt.

Der Nachmittag war der Behandlung folgender Geschäfte reserviert: A) Abschlussklassenlehrplan (Stundenverteilung; Auswahl und Ausbildung der Lehrkräfte). B) Die Gestalt der neuen Rechenbücher. C) Antrag an die Erziehungsdirektion betreffs Abfassung neuer Rechenlehrmittel für die Oberstufe. D) Orientierung über die Umfrage betreffs die Gestaltung eines neuen Physiologielehrmittels. E) Ernennung von Freimitgliedern.

A) Abschlussklassenlehrplan :

Da die Beratungen wieder nicht abgeschlossen werden konnten, wird der Bericht nach Beendigung derselben, zusammen mit den Berichten der Verhandlungen vom 10. November 1951 und vom 26. Januar 1952 erscheinen.

B) Die Gestalt der neuen Rechenbücher :

Kollege Hch. Frei, Zürich, weist in seinem Referat auf die Vorzüge und Nachteile der bisher verwendeten Rechenbücher Stöcklin und Ungricht hin. Dann beleuchtet er nochmals die Richtlinien der OSK für die Schaffung neuer Bücher, nämlich:

- a) Die Rechenbücher müssen unbedingt systematisch aufgebaut sein.
- b) Innerhalb der einzelnen Kapitel sollen die Aufgaben wenn möglich thematisch zusammengestellt werden.
- c) Methodische Hinweise gehören nicht ins Schülerbuch.

- d) Es sollen jeweilen mehrere ähnliche Aufgaben vorhanden sein, so dass der Schüler nach der Besprechung die nächsten Aufgaben selbständig lösen kann.
- e) Nach jedem Kapitel sollen Wiederholungsaufgaben aus dem gesamten bisher behandelten Stoffe eingeschaltet werden.
- f) Es sollen möglichst viele Aufgaben vorhanden sein, damit ausgewählt werden kann.
- g) Problemstellung und sprachliche Formulierung der eingekleideten Aufgaben sollen möglichst einfach sein, damit nicht zu viel erklärt werden muss.
- h) Die Aufgaben sollen nicht momentan-aktuellen, sondern dauernd-aktuellen Gebieten entnommen werden.
- i) Es sollen auch Aufgaben ohne Problemstellung vorkommen, d. h. Aufgaben, bei denen der Schüler das rechnerische Problem selber suchen muss.
- k) Am Anfang und am Schlusse des Buches sollen mündliche und schriftliche Wiederholungsaufgaben zusammengestellt werden, die jederzeit ein rasches Üben irgendeiner Operation ermöglichen.
- l) Es wird klar unterschieden zwischen reinem Kopfrechnen (Lehrerbuch), fixierendem Kopfrechnen, schriftlichem Rechnen.
- m) Die Aufgaben werden abschnittsweise numeriert.

Der Referent hat bereits Entwürfe für zwei Kapitel ausgearbeitet, diese in verschiedenen Klassen durcharbeiten lassen und dabei feststellen dürfen, dass die Schüler sich mit Freude und Selbstvertrauen hinter diese Aufgaben gemacht haben.

C) Antrag an die Erziehungsdirektion betreffend Abfassung neuer Rechenlehrmittel für die Oberstufe :

a) Umfang des Buches: Es soll vorläufig ein zweijähriger Lehrgang ausgearbeitet werden, wobei auf eine gleichmässige Stoffverteilung auf beide Jahre geachtet werden soll. Ein drittes Buch für das 9. Schuljahr soll später angehängt werden. Eine gleichmässige Stoffverteilung auf alle 3 Jahre kann gegenwärtig nicht in Frage kommen, weil die Einführung des 9. Schuljahres noch zu ungewiss ist.

b) Allgemeine Richtlinien: Der Lehrgang soll unter Berücksichtigung der unter B aufgezählten Richtlinien aufgebaut werden. Allfällige von den Kapiteln gewünschte Ergänzungen oder Abänderungen sind zu prüfen und wenn möglich zu berücksichtigen. Das Verlangen eines Kapitels auf Einführung der Rechenmethode Trachtenberg wird nach lebhafter Diskussion abgelehnt, da diese Methode in ihrem Wesen allzu stark von dem in der Schule gebräuchlichen Einmaleins abweicht.

c) Bezeichnung eines Verfassers: Die Versammlung schlägt als Verfasser einstimmig vor: Kollege Heinrich Frei, Zürich.

d) Bestellung einer beratenden Kommission: Auf Grund der guten Erfahrungen bei der Schaffung des neuen Geometrielehrmittels wird dem Verfasser eine fünfköpfige Kommission zur Seite stehen, um die Entwürfe gründlich zu überprüfen. Als Mitglieder werden bestimmt: die Kollegen Emil Weber, Zürich; E. Brennwald, Zürich; P. Notter, Maur; E. Dietrich, Thalwil; ein Winterthurer Kollege, welcher noch durch die Arbeitsgemeinschaft der Winterthurer Oberstufenlehrer bezeichnet werden soll.

Von der Beziehung weiterer Fachexperten soll vorläufig Umgang genommen werden.

D) Orientierung über die Umfrage betreffend die Gestaltung eines neuen Physiologielehrmittels. Dieses Traktandum wird der vorgerückten Zeit wegen auf die nächste Versammlung verschoben.

E) Ernennung von Freimitgliedern. Die Versammlung beschliesst, sämtliche pensionierten Kollegen, welche während mindestens 10 Jahren unserer Konferenz angehört haben, zu Freimitgliedern zu ernennen. Auf deren Wunsch sollen sie zu unseren Versammlungen eingeladen werden.

K.E.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

13. Sitzung, 20. Mai 1952, Zürich

Der Vorschlag der Finanzdirektion auf Einbau von 5 % der Teuerungszulage in die versicherbare Besoldung wird eingehend besprochen. Die Frage, ob eine einkaufsfreie Erhöhung der Versicherung möglich wäre, wird durch einen Versicherungsfachmann abgeklärt werden. Der KV würde mit den übrigen Personalverbänden einen Einbau von 10 % vorziehen, sofern die Frist für die Nachzahlungen verlängert würde. Er wird sich dafür einsetzen, dass auch die Sparversicherten und die 60- bis 65jährigen beim Einbau mitberücksichtigt werden, während er der Meinung ist, dass für die über 65jährigen Mitglieder die Erhöhung der versicherten Besoldung im Hinblick auf die erhebliche Einkaufssumme freiwillig erklärt werden sollte.

Das Volksschulgesetz wird nun nochmals von einer neuen kantonsrätlichen Kommission materiell durchberaten, die Stellung zu nehmen hat zu den von der Redaktionskommission des KR vorgenommenen materiellen Änderungen am Gesetzesentwurf.

Die Volksschulgesetzkommision des ZKLV wird der kantonsrätlichen Kommission eine neue Eingabe einreichen.

Ein Darlehensgesuch muss abgewiesen werden, weil keine Gewähr für eine Rückerstattung des geliehenen Betrages vorhanden ist. Dem notleidenden Kollegen werden dafür aus dem Anna-Kuhn-Fonds des ZKLV und dem Hilfsfonds des SLV einmalige Beiträge überwiesen.

E. E.

14. Sitzung, 5. Juni 1952, Zürich

Der Kantonsrat hat am 26. Mai die Beratungen über das Gesetz betreffs Errichtung einer Kantonsschule im Oberland zu Ende geführt. Die neue Schule würde demnach in drei Abteilungen (Oberrealschule, Lehramtsabteilung und Diplomhandelsschule) voll ausgebaut. Einzig das Gymnasium umfasst nur 4 Jahreskurse im Anschluss an die 6. Klasse.

Durch Beschluss des Regierungsrates (auf Antrag der Kapitelspräsidentenkonferenz) wurde die Busse für unentschuldigtes Wegbleiben von einer Kapitelsversammlung auf minimal Fr. 6.— erhöht.

Die Verhandlungen zwischen den Personalverbänden und der Finanzdirektion wegen des Einbaues von Teuerungszulagen in die für die Versicherung anrechenbare Besoldungen gehen weiter. Allgemein zeigt sich jetzt der Wunsch nach Einbau von 10 Prozenten. Da zudem noch eine ganze Reihe von Detailfragen zu

regeln sind, wird die Vorlage nicht vor dem 1. Oktober 1952 in Kraft gesetzt werden können. — Die Anträge der Personalverbändekonferenz werden noch der Delegierten-Versammlung des ZKLV unterbreitet.

Laut Mitteilungen aus Zürich und Winterthur sind dort die Teuerungszulagen an Rentenbezüger aus den betreffenden städtischen Pensionskassen auf 24 % bzw. 20 % erhöht worden.

Der Beamtenversicherungskasse wird in einer Eingabe empfohlen, an Witwen, die keine AHV-Witwenrente beziehen, gemäss § 11 des Versicherungsgesetzes vom 12. September 1926 50 % der dem verstorbenen Ehemann zustehenden Kassenleistung auszuzahlen, und nicht bloss 20 % bis 25 % der anrechenbaren Besoldung.

Eine Konferenz von Vertretern der Lehrmittelverfasser hat den Vertragsentwurf genehmigt. Er wird noch mit dem Präsidenten der kantonalen Lehrmittelkommission besprochen und dann an die Erziehungsdirektion weitergeleitet.

Der KV nimmt Kenntnis von den Berichten des Sektionsvorstandes und des Visitators zur Wegwahl von Fräulein Keller in Buch a. I. Er wird den Fall der Delegierten-Versammlung vom 14. Juni unterbreiten. Die Tatsache, dass im gleichen Bezirk einige bewährte Kolleginnen bei der Wiederwahl lediglich altershalber gefährdet waren, erfüllt ihn mit Besorgnis.

14 junge Kollegen werden neu in den ZKLV aufgenommen.

Vom Pädagogischen Beobachter sind 1952 bereits drei Nummern zuviel herausgekommen. Er fällt daher am 20. Juni aus. Die nächste Nummer wird am 11. Juli erscheinen.

E. E.

15. Sitzung, 12. Juni 1952, Zürich

Am 10. Juni ist der kantonsrätlichen Kommission für die Beratung des Volksschulgesetzes die Eingabe der Studienkommission der Lehrerorganisationen zuge stellt worden (siehe Päd. Beob. Nrn. 12 und 13/1952). Sie enthält die Abänderungsvorschläge der Lehrerschaft gegenüber dem Gesetzesentwurf, wie er aus den Beratungen der Redaktionskommission (Antrag Nr. 4 h vom 19. Januar 1952) hervorgegangen ist.

In seinem Expertenbericht rät Prof. Dr. W. Saxon entschieden von einer einkaufsfreien Lösung des Einbaues von Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung ab. Bei einem Einbau von 10 % betragen die Einkaufssummen für die Versicherten allein zwischen Fr. 220.— und Fr. 1683.— für Primarlehrer, bzw. Fr. 265.— und Fr. 2031.— für Sekundarlehrer, je nach Alter des Versicherten. Nach erfolgtem Einkauf erhöht sich der vom Versicherten zu leistende Prämienanteil um Fr. 45.75 auf Fr. 503.25 für Primarlehrer, bzw. um Fr. 55.20 auf Fr. 607.20 für Sekundarlehrer mit dem Gehaltsmaximum.

Mit Primarlehrer H. Schwarzenbach in Uetikon a.S. wird nochmals ein Kollege in den Kantonsrat einzehen. Der KV gratuliert ihm und wünscht ihm eine erfolgreiche Tätigkeit, vor allem auch zum Wohle unserer Volksschule.

Als Ergebnis der Mitgliederwerbung sind wieder 9 Eintritte zu verzeichnen.

Es konnten eine weitere Anzahl von Restanzen aus dem Jahre 1951 abgeklärt und erledigt werden. E. E.